

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 25

Samstag, den 29. Januar 2022

Nummer 1

Nächster Redaktionsschluss: 16.02.2022

Nächster Erscheinungstermin: 26.02.2022

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Bitte beachten: Die Verwaltung der VG ist umgezogen.

Die neue Adresse lautet:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Am Flugplatz 10

99310 Osthausen-Wülfershausen

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen, bitte klingeln Sie!

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14:30 – 17:30 Uhr Telefon: 03628/920183

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

MITTEILUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“Information zum Anschluss von Osthausen
an die Verbandskläranlage (VKA) Arnstadt

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllerleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Bitte beachten Sie bei Zahlungen an die VG „Riechheimer Berg“, der Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben und Elxleben die geänderten Bankverbindungen. Diese entnehmen Sie bitte den an Sie ergangenen Bescheiden oder rufen uns an. Tel. Kasse - Frau Trinks: 036200/62422, Frau Rost: 036200/62423, Tel. Steuern - Frau Schwarz: 036200/62424.

Die Fälligkeiten sind der 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. 2022 für Quartalszahler und der 01.07.2022 für Jahreszahler.

Zu spät überwiesene Zahlungen werden mit Säumniszuschlägen belastet. Bei Nichtzahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

- I. BA Osthausen 2022 – Neubau Überleitungssammler nach Elleben
- II. BA Osthausen West 2023 – Neubau Ortsentwässerungs-/Trinkwassernetz
Birkenweg, Kirchgasse, Kranichfelder Straße, Hauptstraße (OD K 5), Wülfershäuser Straße (OD K 22), Ellebener Straße (OD K 5), Friedhofsweg, Brunnenweg, An der Kirche, Am Dorfanger und Schulstraße
- III. BA Osthausen Ost 2024/2025 – Neubau Ortsentwässerungs-/Trinkwassernetz
Hauptstraße (OD K 5), Dorfbrunnen, Achelstädter Straße (OD K 5), An der Schwemme, Dreiherrenstein, An der Längwitz, An der Hecke, Am Kalkofen und Am Berge

Sehr geehrte Grundstückseigentümerinnen, sehr geehrte Grundstückseigentümer, sehr geehrte Anwohnerinnen, sehr geehrte Anwohner!

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2020 des Zweckverbandes ist der Anschluss von Osthausen über Elleben, Elxleben, Kirchheim und Eischleben - Wipfra-Ast - an die VKA Arnstadt in Ichtershausen im Trennsystem beginnend ab 2022 in drei Bauabschnitten bis Ende 2025 geplant. Über Elleben sind die Voraussetzungen einer Überleitung der Schmutzwässer von Osthausen gegeben.

Der Anschluss von Osthausen an die VKA Arnstadt ist Bestandteil der Maßnahmenplanung zum Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 bis 2027 zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Frachtreduktion der Abwassereinleitungen in die Wipfra. Osthausen befindet sich ferner im Bereich der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Erfurter Wasserwerke. Nach dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung der Erfurter Wasserwerke wird die Umsetzung einer biologischen Abwasserbehandlung der Orte bis spätestens 2030 gefordert.

In das Förderprogramm des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) wurden die Bauabschnitte I und II der Anschlussmaßnahmen von Osthausen in 2022/2023 aufgenommen.

Zur Anbindung von Osthausen an die VKA Arnstadt ist als I. BA in 2022 der Neubau eines Verbindungssammlers DN 200 PP von Elleben nach Osthausen parallel zum Schafbach geplant.

Mit dem II. BA in 2023 erfolgt dann der weitere Ausbau eines Schmutzwassernetzes in den Bereichen Birkenweg, Kirchgasse, Kranichfelder Straße, Hauptstraße, Wülfershäuser Straße, Ellebener Straße, Friedhofsweg, Brunnenweg, An der Kirche, Am Dorfanger und Schulstraße in Osthausen zur Anbindung an die VKA Arnstadt. Damit sind zukünftig auch die Voraussetzungen zur Überleitung der Abwässer von Wülfershausen über die Wülfershäuser Straße - K 22 - gegeben.

Nach örtlicher Zustandserfassung sind weiterhin partiell Erneuerungen des Bestands-/Regenwassernetzes in den Bereichen Kirchgasse, Kranichfelder Straße, Schulstraße und Ellebener Straße im Zuge des II. BA angedacht.

Der III. BA in 2024/2025 beinhaltet die schmutzwasserseitige Anbindung der restlichen östlichen Ortslage von Osthausen in den Bereichen Hauptstraße, Dorfbrunnen, Achelstädter Straße, An der Schwemme, Dreiherrenstein, An der Längwitz, An der Hecke, Am Kalkofen und Am Berg an die VKA Arnstadt.

Parallel zu den innerörtlichen Bauabschnitten ist auch die Erneuerung/der Ausbau des Trinkwasserversorgungsnetzes von Osthausen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen.

Der Ilm-Kreis ist Straßenbaulastträger der Kreisstraßen K 5 und K 22 und die Gemeinde Osthausen Wülfershausen der anliegen-

den Nebenanlagen (Gehwege) sowie der kommunalen Straßen. Die Leitungsverlegungen seitens des Zweckverbandes sind mit umfangreichen Aufbrüchen der Straßen- und Gehwegoberflächen verbunden.

Parallel zu den Vorhaben des Zweckverbandes sind im Rahmen des II. BA Erneuerungen der Restbereiche der Straßenoberflächen K 5 und K 22 durch den IIm-Kreis und die Erneuerung von Fahrbahn- bzw. Gehwegrestflächen in den Bereichen Kirchgasse, Friedhofsweg (Verbreiterung), Ellebener Straße (Gehweg) und in der Schulstraße (Teilbereiche) durch die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen als Gemeinschaftsvorhaben geplant.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird für jedes Grundstück ein neuer Grundstücksanschluss für Schmutzwasser nach örtlicher Abstimmung zur Anbindung an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen erstellt.

Am Ende der Grundstücksanschlussleitung ist ein Kontrollschacht in einer Mindestnennweite DN 400 als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sie erstellen zu lassen. Dies kann mit entsprechender Beauftragung auch im Zuge des Vorhabens mit erfolgen. Einleitungen von Fremdwasser und Anbindungen von Drainagen auf das Schmutzwassernetz sind untersagt.

Die bestehenden Ortsentwässerungsnetze/Teilortskanalisationen von Osthausen bzw. deren vorhandenen Grundstücksanschlüsse dienen zukünftig nur noch der Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer.

Die geplanten Maßnahmen in Osthausen sind unter Vollsperrung in jeweils mehreren Teilabschnitten zur Sicherung des Anliegerverkehrs geplant. Überörtlich sind Umleitungen vorgesehen!

Über die VKA Arnstadt ist eine ordnungsgemäße biologische Abwasserbehandlung der anfallenden Schmutzwässer gewährleistet. Eine Betreibung von Grundstückskleinkläranlagen ist mit Anbindung an die Kläranlage nicht mehr notwendig. Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlagen sowie Anbindung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entsprechend dem errichteten Entwässerungssystem werden erforderlich.

Die Lage der neu zu erstellenden Grundstücksanschlussleitung für Schmutzwasser und notwendige Umbindungsmaßnahmen auf dem Grundstück wird unser zuständiger Bauleiter im Zuge des Vorhabens vor Ort mit Ihnen noch abstimmen. Dies schließt auch Änderungen einer trinkwasserseitigen Anbindung von Grundstücken ein.

Aufwendungen, die dem Zweckverband im Rahmen der Baumaßnahme an nichtöffentlichen Einrichtungen zur Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (Schmutz-/Regen-/Trinkwasser) außerhalb des öffentlichen Straßengrundes – im Regelfall ab Grundstücksgrenze – entstehen, sind dem Zweckverband nach seinen Satzungen zu erstatten. Dies gilt auch für weitere bauliche Anlagen, wie Revisionsschächte oder auch Zweitan schlüsse. Für die Erstattungspflicht sind die dem Zweckverband in tatsächlicher Höhe entstandenen Aufwendungen maßgeblich. Im Zuge der Anbindung von Osthausen an die VKA Arnstadt entsteht eine Beitragspflicht für angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstücke gemäß Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Zweckverbandes. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben. Die Beiträge dienen zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Deren Erhebung erfolgt einheitlich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes. Weitere Informationen zur Beitragsveranlagung können Sie unserer Homepage www.wazv-arnstadt.de entnehmen.

Die Bauabschnitte I und II werden zusammen im I. Quartal 2022 öffentlich ausgeschrieben. Die Realisierung ist im Zeitraum ab Ende Mai 2022 bis Ende Dezember 2023 geplant. Das Bauunternehmen und weitere Ansprechpartner werden Ihnen im Ergebnis der Ausschreibung noch bekannt gegeben.

Nach derzeitiger Corona-Infektionslage im IIm-Kreis wird zum Schutz aller Betroffenen von einer öffentlichen Informationsveranstaltung Abstand genommen. Die Kommunikation sollte daher bitte vorzugsweise telefonisch (03628 609-110) bzw. elektronisch (E-Mail technik@wazv-arnstadt.de) erfolgen.

Vor Ort sind auch Einzelabstimmungen mit den Grundstückseigentümern zur Beantwortung bzw. Klärung Ihrer Fragen unter Einhaltung der aktuellen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung möglich. Dabei ist ein ausrei-

chender Kontaktabstand zwischen Personen – mindestens 1,50 m – einzuhalten.

Wir hoffen auf ein gutes Gelingen des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser-/Abwasserzweckverband

Arnstadt und Umgebung

Werkleitung

Eigenbetrieb Arnstadt, 06.01.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Erhebungsbeauftragte gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus

– auch bekannt als Volkszählung – statt.

Für die Befragungen von Haushalten

und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer



Was ist der Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter

www.zensus2022.de

Was bieten wir Ihnen?

- Ihre Tätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich - abgesehen von einigen wenigen Regelungen - Ihre Zeit frei einteilen.
- Ihr Engagement als Interviewerin oder Interviewer ist ehrenamtlich. Sie erhalten daher in Abhängigkeit von der Anzahl der Befragungen eine Aufwandsentschädigung.

Was sind Ihre Aufgaben?

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftspflichtigen durch. Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an.
- Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und ggf. weiteren Haushaltsmitgliedern und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen.
- Vor Beginn Ihrer Tätigkeit erhalten Sie eine eintägige Schulung und werden auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- Verschwiegenheit
- Zeitliche Flexibilität und Mobilität
- Sympathisches und freundliches Auftreten
- Gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil)
- Volljährigkeit zum Zeitraum der Erhebung
- Wohnsitz in Deutschland

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu richten:

Zensus 2022

Erhebungsstelle IIm-Kreis

Postfach 100333

98693 Ilmenau

oder per E-Mail an: zensus2022@ilm-kreis.de

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha Gotha, 16.12.2021
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Eischleben
Az.: 1-3-0112

Überleitungsbestimmungen

für das Flurbereinigungsverfahren Eischleben

1. Einleitung
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.
4. Zäune, Einfriedungen, Stützmauern, Stroh- und Steinhaufen usw.
5. Regelung der Pachtverhältnisse
6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
7. Zuwiderhandlungen
8. Sofortige Vollziehung
9. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einleitung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) regeln die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach den §§ 61 oder 63 FlurbG oder die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet. Die Flächen, die als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an die im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

2. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 2.1 Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten.
- 2.2 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 2.3 Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach der Aberntung wird bestimmt:

Getreide

für Winterweizen	30.09.2022
für Wintergerste	30.09.2022
für Winterroggen	30.09.2022
für Sommergerste	30.09.2022
für Triticale	30.09.2022
für Sommerweizen	30.09.2022
für Hafer	30.09.2022
für Körnermais	30.09.2022

Ölfrüchte

für Raps	30.09.2022
für Öllein	30.09.2022
für Körnersonnenblumen	30.09.2022

Hülsenfrüchte	30.09.2022
Hackfrüchte	30.09.2022
Feldfutter	
für Klee / Klee-gras	30.09.2022
für Luzerne	30.09.2022
für Feldgras	30.09.2022
für Grün- und Silomais	30.09.2022
Winterzwischenfrüchte	
für Futterroggen	30.09.2022
für Landsberger Gemenge	30.09.2022
Stoppelfrüchte	30.09.2022
Grünland	30.09.2022
für Garten- und Hofraumflächen	01.02.2022

- 2.4 Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Tage beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des bisherigen Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.
- 2.5 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
- 2.6 Die mit mehrjährigem Feldfutter bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über.
- 2.7 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten und dergleichen bestellen. Anderenfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, da er anderenfalls dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.
- 2.8 Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungsstandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.
- 2.9 Die Bestimmungen über die Inbesitznahme gelten auch für die neuen Wege und Gräben; jedoch müssen im Verlauf dieser Wege und Gräben schon Früchte geräumt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde bekannt gibt, dass die Flächen zum Ausbau benötigt werden.
- 2.10 Wird die angeordnete Aberntung nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Flurbereinigungsbehörde die Ernte von den betreffenden Flächen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers einholen lassen.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.

- 3.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung (2022) noch dem bisherigen Besitzer bzw. Eigentümer zu.
- 3.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Hecken, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw., deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

4. Zäune, Einfriedungen, Stützmauern, Stroh- und Steinhaufen usw.

- 4.1 Zäune und andere Einfriedungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 01.02.2022 zu entfernen. Andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.

- 4.2 Wird eine Versetzung von Einfriedungen oder baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw. innerhalb der Ortslage lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.
- 4.3 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks und gehen daher mit diesem in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern nicht in Einzelfällen im Flurbereinigungsplan eine anderweitige Regelung festgesetzt ist. Sie dürfen vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 4.4 Erd-, Kompost-, Steinhaufen und ähnliches bleiben bis zum 01.02.2022 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über. Dieser muss deren Abfuhr solange dulden, wie der Ausbau der Anlagen nicht vollendet ist und die Verwendung von Steinen und Erdboden von der Teilnehmergemeinschaft zum Ausbau beansprucht wird.

5. Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung / Bodenordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

- 6.1 Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch nach Erlass der vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 65 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter. Dies bedeutet:
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 6.2 Sind entgegen den Bestimmungen unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 6.3 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650) angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende

Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gotha,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

- DS -

gez. Heilwagen
Gerald Heilwagen

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Eischleben
Az.: 1-3-0112

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

- Im Flurbereinigungsverfahren Eischleben, Landkreis Ilmkreis, wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) angeordnet.
- Mit dem 01.02.2022 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
- Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha zu stellen.
- Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg, OT Ichtershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin erhobenen Widersprüche wurden durch den Nachtrag I zum Flurbereini-

gungsplan erledigt. Damit wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Damit enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzweisungen vom 19.12.1995, 07.08.1996, 10.09.1996, 29.05.1997, 11.09.1997, 07.11.1997, 06.07.1998, 13.03.2002, 20.07.2002, 16.02.2004, 01.07.2010, 01.12.2013.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.

Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Eine nachträgliche Änderung des Flurbereinigungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt:

Gemäß § 69 FlurbG hat der Nießbraucher einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Flurbereinigungsbereich Gotha,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 16.12.2021

Im Auftrag
gez. Heilwagen
Gerald Heilwagen

- DS -

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung

(DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

JUGEND

Ferienlager 2022 - Summercamp Heino/Holland



www.heino.nl



Wann?

01.08.22 – 08.08.22

Wer?

10 - 16 Jahre

(Kinder und Jugendliche der Gemeinde Amt Wachsenburg/VG Riechheimer Berg)

Kosten?

220,00 €

(Hin- und Rückfahrt im Reisebus, Vollverpflegung, Unterkunft- und Programmkosten (z.B. Freizeitpark, Hochseilgarten, uvm.)

Obwohl die Teilnehmerbeiträge bereits vom Projekt finanziell gestützt sind, besteht zusätzlich wieder die Möglichkeit einer personenbezogenen Bezuschussung durch das Jugendamt/Arbeitsamt. Formulare, Informationen und Hilfe bei der Antragstellung gibt es im KuJZ Ichttershausen.



Bei Interesse bitte die unterschriebenen Anmeldezettel schnellstmöglich an uns zurück. Auch per Post oder Mail möglich an JCBurgwerk@abwev.de

Bei Rückfragen: 03628/562717 oder 0177/2118439

Wichtig zu wissen: Nach Anmeldeschluss (26.4.22!) bekommt man eine Teilnahmebestätigung per Post mit allen nötigen Informationen und Unterlagen bezüglich des Ablaufs, der Bezahlung, der Hygienevorschriften, Betreuerbogen und einiger Coronainformationen!

Sollte Holland zum Reisezeitpunkt Hochrisikogebiet sein, dann können wir die Reise kostenfrei stornieren. Sollte sich Ihrerseits bis Mai, durch irgendwelche Gründe, was an der Urlaubsplanung ändern, bitten wir Sie rechtzeitig Bescheid zu geben, damit wir die Plätze weiter vergeben können.

Die Teilnehmerzahl ist wie immer begrenzt und das Interesse groß!

Außerdem sollten Sie vorab schon wissen, dass ein gültiges Reisepassdokument Ihres Kindes für die Einreise in den Niederlanden notwendig ist! Genaue Info's dazu dann auch im Elternbrief per Post!????

Verbindliche Anmeldung:**Ferienlager Summercamp Heino 2022**

Name Eltern:

Adresse:

Telefon:

Name Kind:

Geb. am:

Hiermit melde ich mein/e Sohn/Tochter verbindlich für
das Ferienlager ins Summercamp Heino nach Holland
vom 01.08.22 bis 08.08.22 an.

Unterschrift (Sorgeberechtigter)

Datum

**MITTEILUNGEN****Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden****Öffentliche Ausschreibung****Wohnung zu vermieten****Osthausen**

In der Ellebener Str. 111, 2. OG, 99310 Osthausen ist eine
2-Zimmer-Wohnung mit Balkon zu vermieten. Wohnungsgröße:
ca. 48 m², Kaltmietpreis ab 249,60 € zzgl. 120,40 Euro NK,
Warmmiete 370,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/
6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

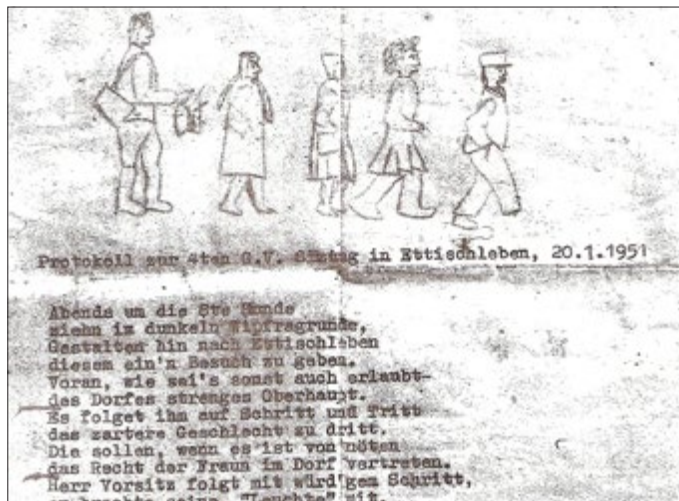
GEMEINDE ALKERSLEBEN**HISTORISCHES****Als Alkersleben und Ettischleben noch eine
Gemeinde waren**

Alkersleben und Ettischleben bildeten eine gemeinsame Pfarr-
gemeinde nach der Reformation ab dem Jahre 1542 und von
1950 bis 1963 auch eine politische Gemeinde mit gemeinsamen
Gemeinderat und Gemeindevertretung, deren Sitzungen in der
Regel abwechselnd in der Alkersleber Gemeindegaststätte und im
Gasthaus bei Albin Spannhaus in Ettischleben stattfanden. Ein
enges Verhältnis der Bürger beider Orte zeichnete das dörfliche
Leben aus.

Die räumliche Entfernung zwischen den Orten war ja auch nicht
weit und in wenigen Minuten zu Fuß war man im Nachbardorf.
Schon in den frühen Morgenstunden konnte man die Schulkin-
der auf dem Wege zu ihren Klassenraum in Ettischleben oder
Alkersleben sehen. Als Erinnerung an jene Zeiten folgt hier eine
Abschrift eines erhaltenen Protokolls der Gemeindevertreter-
sitzung vom 20. Januar 1951. Das war vor genau 71 Jahren. Die
oder der Schriftführer der Gemeinde begann die Niederschrift
mit einer Karikatur: „die Alkerslebener Abgeordneten auf ihrem
Wege nach Ettischleben“.

Der Inhalt der Aufzeichnung als Gedicht geschrieben, lautete wie
folgt:

Protokoll zur 4ten G. V. Sitzung in Ettischleben, 20.1.1951



Abends um die 8te Stunde
ziehen im dunkeln Wipfragrunde,
Gestalten hin nach Ettischleben
diesen ein'n Besuch zu geben.
Vorán, wie sei's auch erlaubt-
des Dorfes strenges Oberhaupt.

Es folgt ihm auf Schritt und Tritt
das zartere Geschlecht zu dritt.
Die sollen, wenn von Nöten
das Recht der Frauen im Dorf vertreten.
Herr Vorsitz folgt mit würd'gem Schritt,
er brachte seine „Leuchte“ mit.

So geht es über Stein und Dreck
und manches Hindernis hinweg,
dem Gasthaus zu, wo wir sehen
die G. V. Sitzung miterleben.
Als alles ist soweit vertreten
wird „strenge Ruhe nun“ erbeten.
Herr Runschke gibt wie's Brauch im Land
die Tagesordnung erst bekannt.
1. Verlesung des Protokolls
2. Erfüllung des Auftragsolls

Anträge sind wieder eingegangen,
reges debattieren hat angefangen,
vorgeschlagen, abgestimmt und so fort,

Herr Bürgermeister ergreift das Wort
dem folgen Stangenberg, Nafe, Hoffmann,
Frau Sander bringt ihr Würstchen an.
Doch wenn die Fantasien ausschweifen
und nach zu hohen Summen greifen,
dann bremst Herr Vogler, erinnert an-
den Haushaltsplan, den Haushaltsplan - !!!
Herr Dornheim pflichtet nicht ganz bei,
P. Vogler meint, dass alles in Ordnung sei.
Herr Brodkorb, Frau Knüppel, Manfred Heyn,
setzen alle Kräfte ein,
Dass alles dem Wohl der Gemeinde diene.

Die Pranten sitzt mit saurer Miene,
sie stenographiert und notiert
alles was hier angeführt.
Dann doch zum Wohle und Pläsier
spendiert Herr Vogler ein Likör.
Man leckt, - er schmeckt, na bitte sehr?
Wie? Mehr!!!

Und dann nach vorgerückter Stunde,
bezahlt noch mancher eine Runde.
So manches frohe Lied erschallt
vom Wiesengrund und Heimatwald.
So kommt es dass nach ein'ger Zeit
sich verdoppelt die Geselligkeit,
jeder hat, (ich kann's beschwören)
ein Äffchen mit nach Haus zu führen.

Morgens um die 3te Stunde
wanken im dunkeln Wipfragrunde
die Alkersleber heimwärts nun,
die müden Geister auszuruhen.

Schriftführer der Gemeindevertretung

Wir älteren Einwohner von Alkersleben können uns noch an die hier genannten Personen erinnern. Dort in der Runde war auch unser ehemaliger Schullehrer Herr Alfred Nafe mit dabei. Sein Unterrichtsstiel war frisch und fröhlich und möglichst jeden Unterrichtstag forderte er ein kurzes Deutsch-Diktat und Mathematik-Aufgaben im Kopfrechnen von den Schülern der Klasse.

K. Wagner

GEMEINDE ELLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Brennholzverkauf der Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“

Hiermit gibt die Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“ Laubholz-Brennholz (schwaches-mittelstarkes Kronenholz) zur Selbstwerbung frei. Das zu werbende Holz liegt bereits am Boden. Die Brennholzwerbung kann sofort, jedoch erst nach Absprache und Einweisung mit dem Vorsitzenden, beginnen! Anfragen bitte unter Tel.0176/78283394: Herr M.Wagner

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

im Februar 2022

Monatsspruch Februar:

Zürnt ihr, so sündigt nicht; lasst die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen. Eph 4,26



Donnerstag, 03. Februar

14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
16:00-17:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche GRUPPE A* im ehemaligen Pfarrhaus

Sonntag, 06. Februar - 4. Sonntag vor der Passionszeit

09:00 Uhr	Bösleben	Gottesdienst
10:00 Uhr	Osthausen	Gottesdienst
11:00 Uhr	Ettischleben	Gottesdienst

Mittwoch, 09. Februar

14:30 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag
-----------	-----------	--------------------

Donnerstag, 10. Februar

16:00 – 17:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche GRUPPE B* im ehemaligen Pfarrhaus
-------------------	-----------	---

Freitag,

25. Februar

16:30 – 19:30 Uhr	Elxleben	Konfi-Treff im Pfarrhaus
-------------------	----------	--------------------------

Samstag, 26. Februar

13:00 Uhr	Osthausen	Trauung
-----------	-----------	---------

Sonntag, 27. Februar Estomihi

09:00 Uhr	Witzleben	Gottesdienst
10:00 Uhr	Ellichleben	Gottesdienst
11:00 Uhr	Riechheim	Gottesdienst

Sonntag, 06. März

Invocavit

09:30 Uhr	Gügleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst

Bitte beachten Sie bei allen Veranstaltungen die geltenden Corona-Regeln:

**3G Regel (Geimpft, Getestet, Genesen – Nachweispflicht)
Mund-Nasen-Schutz (Medizinische- oder FFP2- Maske)
tragen**

**Mindestabstand von 1,5m einhalten
Kontaktdaten aufschreiben**

*Die Gruppeneinteilung erfolgt im Voraus per Mail (über eine Online-Liste). Coronabedingt können nicht alle Kinder gleichzeitig kommen. Wer noch nicht angemeldet ist, aber gern bei der Kinderkirche dabei sein möchte, meldet sich bitte im Pfarramt.

Mitteilungen anderer Einrichtungen

Vier neue Feldraine im Ilm-Kreis –

Weitere interessierte Kommunen und LandeigentümerInnen gesucht



Neu angelegter Feldrain am Ilm-Radwanderweg bei Kleinhettstedt. Foto: Daniel Korpat

Im Zuge des Insekten-schutzprojektes „VIA Natura 2000“ wurden im Jahr 2021 in der Nähe der Orte Kleinhettstedt, Rockhausen, Holzhausen und Bittstädt insgesamt vier Feldraine im Ilmkreis mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 Hektar neu angelegt. Hierfür wurde auf kommunalen Wegparzellen sowie auf oder an Ackerflächen eine Mischung von einheimischen Wildblumen und Gräsern streifenförmig ausgebracht.

Damit sind dauerhafte und ganzjährige Nahrungsquellen sowie Rückzugs- und Fortpflanzungslebensräume für Insekten neu geschaffen worden, die in unserer Kulturlandschaft selten geworden sind. Von diesen neuen Biotopen profitieren auch andere Tiergruppen:

beispielsweise Feldhase, Zauneidechse, Goldammer, Rebhuhn oder Wachtel. Für andere Arten sind solche Verbindungsbiotope in der weitläufigen Agrarlandlandschaft notwendige Brücken, um zwischen anderen Kleinbiotopen oder Schutzgebieten wandern zu können. Damit leisten neue Feldraine einen wichtigen Beitrag, dem auffallenden Artenrückgang entgegenzutreten.

In den kommenden Jahren sollen weitere Feldraine angelegt werden. Hierzu werden noch Gemeinden und andere EigentümerInnen geeigneter Flächen im ländlichen Raum gesucht, die interessiert sind, sich einzubringen. Auch Landwirtschaftsbetriebe, die Eigentumsflächen zur Verfügung stellen wollen, sind herzlich eingeladen. Die Anlage und Pflege wird gefördert. Die Beratung ist kostenlos und unverbindlich.

„VIA Natura 2000“ startete Mitte 2020 und wird von fünf Natura 2000-Stationen in Thüringen sowie der U.A.S. Umwelt- und Agrarstudien GmbH unter Koordination der Stiftung Naturschutz Thüringen bis April 2026 umgesetzt. Für die Umsetzung des Vorhabens im Ilm-Kreis ist die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis mit Sitz in Mühlberg verantwortlich. „VIA-Natura 2000“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. An der Finanzierung beteiligen sich weiterhin das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie die Träger der Natura 2000-Stationen in den fünf Projektregionen Thüringens.

Weitere Infos finden Sie u.a. hier:
<https://www.via-natura-2000.de/>

Kontakt:
Daniel Korpat
Projekt „VIA Natura 2000“
Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis
Markt 15
99869 Drei Gleichen OT Mühlberg
Mobil: 01573 3867196
Email: korpat@nfga.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.